



Vertrag:

über Vergütung der Nutzung eines eingestellten Pferdes im „Kundenreiten“

Zwischen dem Pillnitzer Reiterhof „Alte Schäferei“ e. V.

Wünschendorfer Str. 1

01326 Dresden

(im Folgenden „Verein“ genannt) – vertreten durch den Vorstand
und Herrn/Frau:

(im Folgenden „Einsteller“ genannt) wird folgender

geschlossen:

§ 1 Grundsätzliches

Die Nutzung des eingestellten Privatpferdes durch den Verein erfolgt im gemeinsamen Einvernehmen. Ziel der Nutzung ist die Unterstützung satzungsgemäßer Vereinsaufgaben. Dafür wird eine finanzielle Vergütung gezahlt.

Das zur Nutzung bereitgestellte Pferd muss einen ordnungsgemäßen und gültigen Einstellungsvertrag mit dem Verein besitzen. Das Pferd ist auf dem Gelände des Vereins eingestellt.

Der Anspruch gilt nur für tatsächlich erbrachte Leistungen.

Bei Erkennen einer Zuwiderhandlung erfolgt grundsätzlich eine Aussprache mit dem Vorstand.

Für die Betreuung des Pferdes werden vom Vorstand geeignete Personen im gegenseitigen Einverständnis im Voraus festgelegt.

Der Vertrag hat 3 Seiten.

§ 2 Nutzungsart / Bedingungen

Das Pferd wird für Belange der satzungsgemäßen Vereinsausbildung in Form von Reitstunden für außerordentliche Mitglieder und Nichtmitglieder („Kundenreiten“) zur Verfügung gestellt.

Mit dem Pferd wird nachfolgende Ausrüstung bereitgestellt:



Nachfolgend werden durch den Einsteller Nutzungsausschlüsse bzw. -vorgaben benannt:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

§ 3 Vergütung / Abrechnung

- (1) Der Verein gewährt dem Einsteller je Reitstunde eine Vergütung von **35%** des jeweils gezahlten Entgeldes für die Reitstunde.
- (2) Die Vergütung kann auf das Versorgungsgeld des folgenden Quartals angerechnet werden. Es kann auch eine separate Rückvergütung durch den Verein erfolgen.
- (3) Die Vergütung wird nur auf tatsächlich stattgefundene Reitstunden gewährt. Ein Nachweis für die absolvierten Reitstunden wird durch den Reitlehrer geführt. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt nach Absprache, spätestens jedoch bis zum 31.12. des Jahres.

§ 4 Versicherungen / Schadensregelung

Der Einsteller bestätigt, dass für das Pferd eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht, die eine gewerbliche Nutzung im erforderlichen Umfang einschließt. Der Verein schließt alle Ansprüche, die nicht durch Versicherungen abgedeckt sind, aus.

Für Schäden an unter §2 aufgeführter Ausrüstung, die nachweislich durch Vereinsnutzung verursacht wurden, kommt der Verein auf.

Grundsätzlich gilt das Verursacherprinzip.

§ 5 Nutzungszeit

- (1) Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit. Er ist in Hinblick auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden rechtskräftigen Pferdeeinstellungsvertrag zwischen dem Verein und dem Einsteller geschlossen worden und endet spätestens mit diesem.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende. Es besteht die Möglichkeit, diesen Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen in einer anderen Frist aufzuheben.
- (3) Der Verein oder der Einsteller können dieses Vertragsverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Einsteller bzw. der Verein den Vereinbarungen des § 1 zuwiderhandelt.



§ 6 Nebenabreden

Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages im Übrigen nicht berührt.

§ 7 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden.

Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

Dresden,

Dresden,

.....
Für den Verein – Der Vorstand -

.....
Unterschrift Einsteller